

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033 BIC SBGSAT2S

5121 Ostermiething, Bergstr. 30, am 30. 06. 2014

Sachbearb.: AL Russinger, DW 14

KUNDMACHUNG

gem § 94 Abs 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ostermiething hat in der Sitzung am 30. 06. 2014 gemäß § 18 Abs 1 Z 2 des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl 113/1994 idgF, und des Bescheides des Marktgemeindefamtes Ostermiething vom 04. 11. 2013, 131-4-40/2013/Ma, nachstehende

BRANDSCHUTZORDNUNG

für

das Veranstaltungszentrum KultOs
Bergstraße 30

erlassen:

Vorbemerkung:

Die Brandschutzordnung dient der Aufrechterhaltung der Brandsicherheit im KultOs.
Ihre wesentlichen Inhalte sind:

1. Festlegung der Brandschutzorganisation inkl. Definition der Aufgabe des Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertreters sowie sonstiger mit Brandschutzaufgaben betrauter Personen.
2. Festlegen von Maßnahmen, die zur Brandverhütung, Verhinderung der Brandausbreitung, Rettung von Personen sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung dienen.
3. Festlegen des „Verhalten im Brandfall“.

Sie besteht aus:

- Teil I Brandschutzorganisation, Personen, Aufgaben inkl. Berichtsweg
- Teil II Maßnahmen zur Brandverhütung
- Teil III Verhalten im Brandfall sowie nach einem Brand
- Anhang: Anschlag „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzplan, Brandalarmplan, Eigenkontrollplan

Teil I: BRANDSCHUTZORGANISATION

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter:

FOI Franz Blüml

Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten:

AL Manfred Russinger

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung im KultOs.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen, wie insbesondere
 1. ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher)
 2. ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren inkl. Funktion der Türschließer
 3. Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen und Feuerwehruzufahrten
 4. Eigenkontrollen an Brandmeldeanlagen gem. ÖNORM F 3070
 5. Brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten
 6. Veranlassung von notwendigen Überprüfungen durch befugte Fachkräfte nach folgender Empfehlung:

alle 2 Jahre Handfeuerlöscher

alle 5 Jahre elektrische Anlagen, Blitzschutz

7. Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil II – Maßnahmen zur Brandverhütung;

- b) die Meldung der festgestellten Mängel an die Marktgemeinde;
- c) die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- d) die Führung des Brandschutzbuches;
- e) zumindest alljährlich die Information des Gemeindepersonals in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- f) die Unterweisung des Gemeindepersonals in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
- g) die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) des Veranstaltungsgebäudes sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes im Veranstaltungsgebäude
- h) die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

Dem Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzbeauftragten. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

Erläuterungen:

Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Veranstaltungsbereich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121, ÖNORM F2031).

Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlich mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege);
- e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten.

Teil II: MASSNAHMEN ZUR BRANDVERHÜTUNG

Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zu Bränden führen oder im Brandfall eine Rettung von Menschen erschweren oder verhindern. Die folgenden Maßnahmen sind daher von allen Mitarbeitern einzuhalten. Zuwiderhandelnde Personen sind auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen.

- a) Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt werden.
- d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle.
Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht (Aushänge oder Dekoration) entzogen oder missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet sein.

- g) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager und feuergefährlichen Räumen ist verboten.
- h) Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- i) Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.
- j) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
- l) Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern.
- m) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- n) Zu Schulveranstaltungen dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- o) Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen mindestens schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.
- p) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn das Marktgemeindeamt hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstelle BV 104).
- q) Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden und umgehend zu beheben.
- r) Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.

Teil III: VERHALTEN IM BRANDFALL

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Feuerwehr verständigen (Druckknopfmelder oder telefonischer Notruf).
- c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist:
GONGZEICHEN mit Hammer auf ein altes SÄGEBLATT
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Anordnungen des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- f) Aufzüge im Brandfall nicht benützen!
- k) Lüftungsöffnungen und Stiegenhausfenster zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
- l) Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden.

Teil IV: INKRAFTTRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung 01. 07. 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Holzner e.h.

Angeschlagen am: 01. 07. 2014

Abgenommen am: 16. 07. 2014